



An den Grossen Rat

21.1336.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 4. November 2021

Kommissionsbeschluss vom 28. Oktober 2021

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die
Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und
ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider
Basel (UKBB) für die Jahre 2022–2025**

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Separater UKBB-Ratschlag	3
1.2 Definition	3
1.3 Leistungen und Ausgaben	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Kommissionsberatung	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Unterfinanzierung und Kantonsleistungen	4
3.3 Tarife und Taxpunkte	5
3.4 Interkantonale Vereinbarung Weiterbildung.....	5
4. Kommissionsantrag	6
Grossratsbeschluss	7

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, eine Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022–2025 in der Höhe von 7.555 Mio. Franken pro Jahr, insgesamt 30.220 Mio. Franken, zu bewilligen.

1.1 Separater UKBB-Ratschlag

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und ungedeckten Kosten des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) sind nicht im Ratschlag 21.1336.01 enthalten. Aufgrund der bikantonalen Trägerschaft wird eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der Kosten und Leistungen des UKBB dem Grossen Rat mit separatem Ratschlag als partnerschaftliches Geschäft beantragt.

1.2 Definition

GWL werden gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert. Sie müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Zu den GWL gemäss Artikel 49 Abs. 3 KVG gehören:

- die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- die universitäre Lehre und Forschung (inkl. der ärztlichen Weiterbildung gemäss Art. 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung).

Die GWL sind im KVG allerdings nicht genau definiert. Die Kantone können weitere GWL festlegen. Es sind dies insbesondere:

- Leistungen in Ausübung von Bundesrecht;
- Leistungen aus sozialen und/oder gesellschaftlichen Gründen für die eigene kantonale Bevölkerung.

Ungedeckte Leistungen, also finanziell nicht abgedeckte Leistungen, müssen von den Spitälern zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochstehenden Versorgung erbracht werden. Diese Leistungen sind sinnvoll und notwendig, da sonst anderweitige Kosten generiert würden. Die Finanzierungslücken der ungedeckten Leistungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- Nicht kostendeckender oder fehlender KVG-Tarif;
- Widersprüchliche Empfehlungen des Preisüberwachers und/oder durch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.

1.3 Leistungen und Ausgaben

Die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen werden vom UKBB gemäss Vorlage in den folgenden Hauptbereichen erbracht:

- Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich;
- Spital-Sozialdienst;
- Weiterbildung Ärztinnen und Ärzten zum eidgenössischen Facharztstitel FMH (+150'000 Franken jährlich im Vergleich zur vorigen Leistungsperiode);
- Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn: insbesondere sozialdienstliche Leistungen und Schulunterricht (-88'000 Franken jährlich im Vergleich zur vorigen Leistungsperiode).
- Das UKBB wird neu mit einem jährlichen Betrag von 350'000 Franken für die Vorhalteleistungen des Perinatalzentrums entschädigt.

Die Neonatologie am UKBB bietet eine umfassende Versorgung von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen auf zwei Intensivstationen an (gemeinsames Perinatalzentrum mit dem USB). Pro

Jahr werden im UKBB rund 600 Neugeborene stationär aufgenommen. Zur Erlangung der Zertifizierung für eine Level III Neonatologie muss das UKBB die Vorgaben der Zertifizierungskommission für neonatale Intensivstationen der Schweiz (CANU) erfüllen. Dies bedingt einer Verstärkung der personellen Ressourcen und bestimmte Vorhalteleistungen.

Die Einzelpositionen der Rahmenausgabenbewilligung 2022–2025 stellen sich wie folgt dar:

GWL in Franken	BS pro Jahr	BS 2022–2025	BL pro Jahr	BS und BL pro Jahr
Finanzielle Unterdeckung	5'675'000	22'700'000	5'675'000	11'350'000
Weiterbildung FMH*	1'000'000	4'000'000	1'000'000	2'000'000
Spital-Beschulung**	230'000	920'000	325'000	555'000
Spital-Sozialdienst	300'000	1'200'000	234'000	534'000
Vorhalteleistungen Perinatalzentrum***	350'000	1'400'000	350'000	700'000
Total	7'555'000	30'220'000	7'584'000	15'139'000

* 150'000 Franken mehr pro Jahr im Vergleich zur vorigen Leistungsperiode

** 88'000 Franken weniger pro Jahr im Vergleich zur vorigen Leistungsperiode

*** Neue Ausgabe

Die ungedeckten Kosten (finanzielle Unterdeckung) fallen beim UKBB in stärkerem Mass an als bei anderen Spitälern. Bei der Behandlung von Kindern ist ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten (z.B. Narkose bei MRI-Untersuchung, Einbezug der Eltern etc.), und es gibt in der Pädiatrie im Gegensatz zur Erwachsenenmedizin viel weniger niedergelassene Spezialisten. Sprechstunden für spezialisierte und hochspezialisierte Fälle sind somit fast nur im UKBB möglich. Zudem kann das UKBB im Gegensatz zu anderen Spitälern sein Defizit aus ambulanten Leistungen nicht aus Zusatzversicherungserträgen (halbprivat oder privat) aus dem stationären Bereich alimentieren, da der Anteil von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten im UKBB nur bei knapp 10 Prozent liegt. Durch die bundesrätlichen Eingriffe in die Tarife (Tarmed 2018) wurde der Kostendruck im spitalambulantem Bereich noch verschärft.

Für Details zur Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 21.1336.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 21.1336.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens der Exekutive der Vorsteher des Gesundheitsdepartements sowie die Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung und der Leiter Abteilung Spitalversorgung teilgenommen.

3. Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein. Sie begrüsst die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Rahmenausgabenbewilligung ermöglicht wird. Mit diesen Leistungen kann das UKBB weiterhin eine hochstehende pädiatrische Versorgung für die Kinder und Jugendlichen in Basel und der Region gewährleisten.

3.2 Unterfinanzierung und Kantonsleistungen

Bedauerlich ist, dass die Leistungen des UKBB zwar für die gesamte Region erbracht werden, das UKBB aber bei der Abfederung der ungedeckten Kosten nur auf die bikantonale Trägerschaft zählen kann. Die Verpflichtung der Kantone zur Kostendeckung ihrer Patientinnen und Patienten

in auswärtigen Spitälern besteht nur bei den stationären Leistungen. Bei den ambulanten Behandlungen ergeben sich massive Differenzen zwischen den Tarifen und den effektiven Vollkosten. 25 Prozent aller Patientinnen und Patienten kommen weder aus BS noch BL. Die folgende Tabelle verdeutlicht das Entstehen der Unterfinanzierung auf kantonaler Ebene:

2020	Erträge ambulant	Vollkosten	Unterdeckung brutto	Abgeltung BS und BL	Unterdeckung		
					Eigener Anteil BS/BL	Ausserkantonale Patienten	Netto
BL	12'515'000	19'758'000	-7'242'000	5'675'000	-1'567'000		
BS	12'256'000	19'046'000	-6'789'000	5'675'000	-1'114'000		
AG/SO/JU	6'227'000	9'372'000	-3'145'000			-3'145'000	
Übrige	3'116'000	4'387'000	-1'272'000			-1'272'000	
Total	34'114'000	52'562'000	-18'448'000	11'350'000	-2'682'000	-4'416'000	-7'098'000

Die Unterdeckung von 4.416 Mio. Franken, die durch die ausserkantonale Klientel entsteht, würde nur bei einer anderen Tariflandschaft oder bei einem UKBB möglich sein, das die Kosteneffizienz vor die Behandlungsqualität setzt. Im Interesse der Institution und der Region ist dieser Weg nicht gangbar. Die Trägerkantone BS und BL leisten deshalb zur Abfederung der Unterfinanzierung die bisherigen GWL im gleichen Umfang weiter. Eine Mitträgerschaft anderer Kantone der Nordwestschweiz ist auf absehbare Zeit leider auszuschliessen.

3.3 Tarife und Taxpunkte

Im Sinne der nachhaltigen Finanzierung unternimmt es das UKBB, seine Betriebsabläufe zu optimieren und so die Ausgabenseite positiv zu beeinflussen. Entscheidend ist aber die Einnahmenseite. Dort liegt die mittel- bis längerfristig anzustrebende Lösung darin, im Spitalbereich sämtliche Leistungen auf der Basis eines betriebswirtschaftlich korrekten Tarifes unter Mitbeteiligung der Wohnkantone der Patientinnen und Patienten abzugelten. Die nicht adäquate Tarifstruktur muss auf Stufe Bund korrigiert werden, doch fehlt es derzeit an der Einigkeit der beteiligten Seiten (Bund, Kantone, Krankenkassen). Der Kanton könnte hier nur über den eigenen Taxpunktwert steuern, der aber in BS und BL bereits vergleichsweise hoch ist und auch nicht für ein einzelnes Spital speziell geregelt werden kann.

3.4 Interkantonale Vereinbarung Weiterbildung

Die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsstellen wird schweizweit mehrheitlich nur vom Ausbildungsspital geleistet. Dies bedeutet, dass die dadurch entstehenden GWL durch einen Arzt oder eine Ärztin in Weiterbildung nicht vom Herkunftskanton der Person, sondern vom Standortkanton der Ausbildungsstätte getragen werden. Zur Lösung dieses Problems hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz die «Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen» (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) erarbeitet. Diese befindet sich im Beitrittsverfahren bei den Kantonen und tritt erst in Kraft, wenn das Quorum von 18 Beitrittskantonen erreicht wird. Aktuell sind der WFV 16 Kantone beigetreten. Das Inkrafttreten kann moderat zuversichtlich innerhalb der nächsten vier Jahre erwartet werden.

Basel-Stadt würde bei einem Inkrafttreten für alle Basler Spitäler mit einem Betrag von rund 6.5 Mio. Franken jährlich entlastet werden. Bezogen auf das UKBB würde der Kanton Basel-Stadt als Standortkanton des UKBB um rund 0,9 Mio. Franken entlastet, wobei die Hälfte der Entlastung, also rund 0,45 Mio. Franken, dem Kanton Basel-Landschaft gutgeschrieben würde (dessen Beitritt zum Konkordat vorausgesetzt).

4. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 28. Oktober 2021 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemein-wirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022–2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1336.01 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.1336.02 vom 28. Oktober 2021, beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) werden für die Jahre 2022–2025 Ausgaben von insgesamt Fr. 30'220'000 (jährlich Fr. 7'555'000) bewilligt.
2. Die Rahmenausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.